

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren betreffend Abänderung des Art. 77 der Bundesverfassung (Wählbarkeit der Bundesbeamten in den Nationalrat).

(Vom 13. Januar 1922.)

Die eidgenössischen Räte haben durch Bundesbeschluss vom 23. Dezember abhin das von 57,139 stimmberechtigten Schweizerbürgern unterzeichnete Volksbegehren betreffend die Wählbarkeit der Bundesbeamten in den Nationalrat als zustande gekommen erklärt und die Angelegenheit an den Bundesrat zur Berichterstattung überwiesen.

Das Volksbegehren lautet:

„Der Art. 77 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 soll aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt werden:

Art. 77. Die Mitglieder des Ständerates und des Bundesrates können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrates sein. Dasselbe gilt für die den Departementen des Bundesrates direkt unterstellten Dienstchefs sowie für die Mitglieder der Generaldirektion und der Kreisdirektionen der Bundesbahnen.

Die Bedingungen, unter denen die übrigen Beamten und Angestellten der Bundesverwaltung und der Bundesbahnen dem Nationalrat angehören können, werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt. Der Bundesrat ist ermächtigt, bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen diese Bedingungen im Verordnungswege festzusetzen.“

Wie Ihnen bekannt ist, haben wir Ihnen mit Botschaft vom 7. Juni 1920 die Revision des Art. 77 der Bundesverfassung in völlig identischem Wortlaute beantragt. Der von uns vorgeschlagene Beschlussesentwurf ist vom Nationalrate am 25. Januar 1921, unter Streichung des letzten Satzes, mit 55 gegen

**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren betreffend
Abänderung des Art. 77 der Bundesverfassung (Wählbarkeit der Bundesbeamten in den
Nationalrat). (Vom 13. Januar 1922.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1922
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	1544
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.01.1922
Date	
Data	
Seite	105-107
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 206

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.